

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lilienthal  
(Feuerwehrgebührensatzung)  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.03.2001**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. Seite 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. Seite 101) in der z.Z. geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. Seite 374) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 27.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr gebührenfrei. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für alle Leistungen, bei denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung gemäß Abs. 1 oder zur Löschhilfe gemäß § 2 NBrandSchG verpflichtet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage dazu erhoben.

Das gilt insbesondere für

- a) Hilfeleistungen innerhalb des Gemeindegebietes, die nicht unter Absatz 1 fallen,
- b) Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb eines Bereiches, der 15 km jenseits der Gemeindegrenze (Luftlinie) endet,
- c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt sind,
- d) Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 28 NBrandSchG.

(3) Leistungen im Sinne von Absatz 2 a), b) und d) können von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Zahlungspflichtigen für die Gebühren abhängig gemacht werden, soweit dadurch keine überwiegenden Belange der einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.

**§ 2**  
**Berechnungsgrundlagen**

(1) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses (Anlage) nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Bei Stundensätzen werden angebrochene Stunden als volle Stunde berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angebrochene Kalendertag als voller Tag berechnet. Bei Inanspruchnahme von Fahrzeugen von weniger als einem Tag werden, soweit nach dem Gebührenverzeichnis auch die Berechnung nach Stundensätzen vorgesehen ist, die Tagessätze angewandt, wenn sich dadurch eine niedrigere Gesamtgebühr ergibt.

(3) Die zu zahlende Gebühr setzt sich, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus den

1. Stundensätzen für das eingesetzte Personal,
2. Stunden-/Tagessätzen für die eingesetzten Fahrzeuge sowie eine Kilometerpauschale für die eingesetzten Fahrzeuge
3. Entsorgungskosten für Ölbindemittel sowie sonstige zu entsorgende Stoffe

(4) Als Einsatzdauer wird die Zeit der Abwesenheit des Personals und der Fahrzeuge vom Standort gerechnet. Erfolgt die Abfahrt oder Weggabe von einem Ort, an dem sich das Personal oder die Fahrzeuge im Augenblick der Annahme eines neuen Auftrages befinden (neuer Bereitstellungsart) bzw. erfolgen Rückkehr oder Rückerhalt aus Einsatzgründen der Freiwilligen Feuerwehr nicht beim Standort, sondern unmittelbar an einem neuen Einsatzort und ergibt sich dadurch eine kürzere Einsatzdauer als bei Abwesenheit vom Standort, so werden der Berechnung der Einsatzdauer diese Orte zugrunde gelegt.

Werden Fahrzeuge vorsorglich am Einsatzort nur bereitgehalten, so werden nur 50 v. H. der Gebühr erhoben.

(5) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Reinigungskosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so werden diese zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust werden dem Gebührenschuldner nur auferlegt, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für die bei gebührenpflichtiger Hilfeleistung verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufschlags von 10 v. H. berechnet.

(6) Für die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden Gebühren in Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze der Gebührenordnung berechnet.

(7) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Personal, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände ausgerückt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren für die Zeit der Abwesenheit vom Standort zu entrichten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die im § 26 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes aufgeführten Kostenerstattungspflichtigen.

(2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit, Festsetzung und Beitreibung**

(1) Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder nach vorsätzlicher grundloser Auslösung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr fällig.

(2) Die Gebühren werden vom Gemeindedirektor durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid ist dem Gebührensschuldner zuzustellen.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde Lilienthal kann auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall oder bei offenkundiger oder nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührensschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr der Gemeinde Lilienthal vom 15.07.1999 sowie der dazugehörige Gebührentarif treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Lilienthal, den 27.03.2001

Gemeinde Lilienthal

gez. Röhr  
Bürgermeisterin

L. S.

gez. Stormer  
Gemeindedirektor